

grenzüberschreitende Dienstleistungen zu erbringen, besetzt.<sup>148</sup> Auch die Kammer-  
zugehörigkeit darf nicht vorgeschrieben werden.

Die grenzüberschreitende Ausübung der Dienstleistungstätigkeit wird zusätzlich  
begünstigt durch die Richtlinie 73/249 vom 25. 8. 1977 zur Erleichterung der tatsäch-  
lichen Ausübung des freien Dienstleistungsgewerks für Rechtsanwälte.<sup>149</sup> Danach  
gilt für Fragen der beruflichen Qualifikation ausschließlich das Recht des beru-  
fungsrechtlichen Heimatlandes. Entsprechend hat der ausländische Anwalt die Berufsregeln  
seines Heimatlandes in dessen Sprache (mitunter Imitation der Berufsregeln  
des Heimatlandes) zu befolgen. Er ist befähigt, die Rechte des Heimatlandes zu  
verfügen (Art. 3). Unzulässig sind auch nach der Richtlinie die Stellung einer  
Kanzlei und einer Pflicht zur Kammerzugehörigkeit. Was das Sonderrecht  
anlangt, so sind die Regeln des Aufenthaltslandes und des Heimatlandes zu  
beachten (Art. 4 Abs. 2). Bezüglich der Berufsausübung gelten die Bestimmungen des  
Aufnahmestaates, soweit ihre Einführung für eine ordnungsgemäße Ausübung der  
Tätigkeit gerechtfertigt ist (Art. 4 Abs. 4 a.F.). Die ZWR-Gesetze dürfen allerdings vor-  
schreiben, dass der ausländische Anwalt im Bereich der Parteivertretung im Einver-  
nehmen mit einem beim ausländischen Gericht zugelassenen Anwalt tätig wird, der dem  
Gericht gegenüber die Vertretung wahr (Art. 5).<sup>150</sup>

Die Vorschriften des ZWR betreffen die Dienstleistungstätigkeit, gelten nicht für die  
Trennung. Hingegen gilt es für sie keine eigene Dienstleistungstätigkeit. Die  
Einführung der Kanzlei ist im Rahmen der Dienstleistungstätigkeit für Trennung  
ebenso unzulässig wie für Rechtsanwälte. Ob eine Einvernehmensregelung nach dem

<sup>148</sup> Vgl. dazu auch Kommission A. Bundesrepublik Deutschland, NJW 1988, 887  
ff.

<sup>149</sup> ABl. 1977 L 2817.

<sup>150</sup> Weiter kann die Vertretung beim Gericht stattfinden und ggf. beim Vor-  
sitzenden der Anwaltskammer ergangen werden.